

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 709 - 709

Anwendung des § 41 E.E.G. vom 5. Mai 1872 auf den Fall, daß eine nur als Vormerkung eingetragene Forderung auf das Kaufgeld übernommen wird

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dritten Wirksamkeit erlangen und die Klage gegen den dinglichen Schuldner begründen; die Klage wird aber, wie gezeigt, durch die Einrede des Schuldners sofort elidirt, daß ein Schuldgrund nicht existire, und das Dokument deshalb in seinen Händen verblieben sei und vom Kläger nicht beigebracht werden könne. Steht dieser Einwand der auf das Hypothekenrecht gerichteten Klage entgegen, so entkräftet er umsomehr die auf Abforderung des Dokuments als Zubehör des Hypothekenrechts gerichtete Klage; denn der Schuldner kann nicht gehalten sein, den Besitz eines Dokuments, dessen Eigenthum er nie aufgegeben hat, dem Kläger aus dem angeblichen Grunde einzuräumen, daß dasselbe Zubehör eines nicht existirenden Rechts sei. (Vgl. Turnau G.D. Bd. I. S. 425, Dernburg, Privatrecht Bd. I. § 324.)

Nr. 34.

Anwendung des § 41 E.C.G. vom 5. Mai 1872 auf den Fall, daß eine nur als Vormerkung eingetragene Forderung auf das Kaufgeld übernommen wird.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 13. Februar 1886 in Sachen G., Beklagten, wider K., Kläger. V. 253/85).

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Mit Recht hat der Berufungsrichter den § 41 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, auf welchen die zunächst erhobene persönliche Klage sich stützt, auch auf den hier vorliegenden Fall für anwendbar erklärt, wo die in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommene Hypothek zur Zeit des Eigenthumswechsels noch nicht definitiv eingetragen war, sondern erst in Gestalt einer, demnächst in eine definitive Hypothek umgeschriebenen Vormerkung vorläufige Existenz erlangt hatte. Denn die Eintragung der Vormerkung aus § 22 des Eigenthumserwerbsgesetzes, welche für die einzutragende definitive Hypothek die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen sichert, verleiht eben dadurch dem Berechtigten ein wirkliches Hypothekenrecht, welches sich inhaltlich von dem durch die endgültige Eintragung einer Hypothek begründeten Recht in nichts als durch seinen provisorischen Charakter unterscheidet, dessen es durch die Umschreibung in eine definitive Hypothek dergestalt entkleidet wird, daß